

---

# Rückerstattung im Bereich Sozialhilfe, Kt. Thurgau

---

Weinfelden, den 08. November 2017

# Inhaltsverzeichnis

- ❑ 1. Rechtsgrundlagen
- ❑ 2. Rückerstattung bei Vorschüssen
- ❑ 3. Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug
- ❑ 4. Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug
- ❑ 5. Verrechnung und Verjährung
- ❑ 6. Detailfragen

# 1. Rechtsgrundlagen

## ■ Rechtsquellen

- § 19 und 19a SHG Kt. Thurgau
- Art. 62 ff. OR (unrechtmässige Bereicherung)

## ■ Verwaltungsanweisungen

- Richtlinien des Kt. Thurgau für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen vom 08.04.2009
- Weisung betreffend Öffnung der Steuerakten im Sozialhilfeverfahren bei Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen und Alimentebevorschüssen durch Private vom 18.10.2009

# Übersicht: Die drei Fälle des § 19 SHG

- Abs. 2: Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen
  - «Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.»
- Abs. 1: Rückerstattung von unrechtmässig erlangten Leistungen
  - «Zu Unrecht bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuerstatten.»

## 2. Rückerstattung von Vorschüssen

- § 19 Abs. 3 und 19a: Rückerstattung von Vorschüssen.
  - «Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er diesen beerbt.»
  - «Bevorschusst die Fürsorgebehörde Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, gehen die betreffenden Ansprüche der Sozialhilfebedürftigen im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten und Pflichten auf die Fürsorgebehörde über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden.»

# Legalzession nach Bundesrecht

- Bundesrecht bricht kantonales Recht.
- Wird Kinds- oder Ehegattenunterhalt durch die Sozialhilfe bevorschusst, gehen diese von Gesetzes wegen (ZGB) auf die Fürsorgebehörde über.
- Dennoch: Abtretung unterschreiben lassen und vor allem: **Mitteilung an den Schuldner**, dass dieser sich nur durch Leistung an die Gemeinde gültig befreien kann.

# Bevorschussung

- Bevorschussung von Privat- und Sozialversicherungen (z.B. Taggelder der Arbeitslosenkasse, Nachzahlungen von IV-Renten oder Stipendien) oder Lohn- oder Alimentenachzahlungen sind kein Anwendungsfall der «Rückerstattung» i.S.v. Art. 19 Abs. 1 und 2, sondern ein eigener Rechtsvorgang.
- Die Rückerstattungsverpflichtung erleichtert die Durchsetzung und ist nicht Voraussetzung für eine Rückerstattung.

# Beispiel Frau R.

- Frau R. erscheint aufgelöst auf dem Sozialamt. Ihr Ex-Ehemann bezahle ihr kein nachehelicher Unterhalt mehr, da er fristlos entlassen worden sei. Die Betreuung brachte nichts. Er sei überschuldet und habe ausgeführt, dass sie nun halt «den Gürtel enger schnallen müsse». Ihr würden nun die Fr. 1'900.00 im Monat fehlen, weshalb sie Sozialhilfe benötige. Welche Dokumente befinden sich in Ihrem Dossier?



# Beispiel. Dokumente im Dossier R.

1. Abtretung der Forderung nach Scheidungsurteil an die Gemeinde.
2. Mitteilung an den Schuldner, dass er ab dem 01.01. sich nur noch durch Leistung an die Gemeinde befreien kann.
3. Nach Fallabschluss: zusätzlich Schuld-  
anerkennung (Art. 80 SchKG) über den  
Gesamtbetrag unterschreiben lassen und  
Mitteilung an den Schuldner machen, er kann ab  
dem 02.02. wieder direkt an Frau R. leisten.

# Berechnung (Erwerbseinkommen)

- Erweitertes SKOS-Budget (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben) mit einem wesentlichen Einnahmeüberschuss:
  - GB plus 50%
  - effektive Wohnkosten
  - Unterhaltsbeiträge
  - Steuern, Berufsauslagen, Schuldentilgung, etc.
- Ratenzahlung ist max. die Hälfte des Überschusses.

# Bevorschussung (II)

- Bevorschusste Leistungen fließen direkt zur Sozialbehörde.
- Ging die Benachrichtigung an den Schuldner vergessen und fließt das Geld zum Klienten, liegt ein Fall der Rückerstattung nach § 19 Abs. 1 und 2 vor (und nicht Abs. 3).
- Wurde dem Schuldner die Anzeige gemacht, und leistet er dennoch dem Klienten, kann die Gemeinde den Betrag vom Schuldner nochmals fordern.

# 3. Rückerstattung beim rechtmässigen Bezug

- Finanzielle Verhältnisse haben sich wesentlich verbessert und eine Rückforderung ist «zumutbar».
- Offener Rechtsbegriff, es kommt auf den Einzelfall an!
- Ratio legis: Die Sozialhilfe unabhängige Person hat einen Anspruch auf eine Lebenshaltung, die durchschnittlichen Verhältnissen entspricht. Keine künstliche Weiterführung der prekären Verhältnisse.

# Weitere Fragestellungen

- Ehepartner bilden eine Unterstützungseinheit und es kann von jedem Einzelnen die gesamte Unterstützungssumme verlangt werden.
- Rückerstattung bei Einmalzahlungen wie Erhalt einer Schenkung, Erbschaft, Lotteriegewinn: Vermögensfreibetrag gemäss dem Freibetrag der Ergänzungsleistungen belassen (SKOS-Richtlinien E.3.2) / Sozialhilfe.

# Verfahren

- Einstellungsbeschluss mit Gesamtforderung und Hinweis auf die Rückerstattungspflicht.
- Prüfung der Rückerstattungspflicht nicht vor einem Jahr seit Beendigung der Unterstützung (Steuerakten einfordern).
- Person auffordern, Unterlagen einzureichen (Durchsetzung nur prozessual möglich!).
- Bei einem Überschuss: Rückerstattungsvereinbarung

# Verfahren (II)

- Klient meldet sich nicht: Rückforderung verfügen (Begründung: rechtliches Gehör wurde gewährt und Klient hat sich nicht gemeldet, Grundlage Steueranfrage).
- Einigung: Schuldanererkennung oder Entscheid. (Richtlinien missverständlich)
- Maximaldauer der Ratenzahlung: 5 Jahre.

# Vorprüfung aufgrund der Steuerdaten

- Kant. Richtlinie betr. Rückerstattungen, S. 10

1. Person	39'000 (steuerbares Eink.)
1. Person mit 1 Kind	39'000
1. Person mit 2 Kindern	52'000
1. Person mit 3 Kindern	60'000
Paar ohne Kinder	46'000
Paar mit 1 Kind	52'000
Paar mit 2 Kindern	60'000
Paar mit 3 Kindern	69'000



# Weisung Kant. Steueramt vom 19. Oktober 2009

- Den Gemeinden sind nicht nur steuerbares Einkommen und Vermögen, sondern auch das effektive Reineinkommen und Reinvermögen zu nennen.

# Rückerstattung aus Erbrecht

(§ 19 Abs. 2 SHG)

- Der Erbe ist aus dem Nachlass der verstorbenen Person, welche ehemals Sozialhilfe bezogen hat, bereichert.
- Erben haften nur bis zur Höhe ihrer Netto-Erbschaft (d.h. Abzug Gestehungskosten).
- Irrelevant ist, ob der Erbe das Geld noch hat oder nicht!

# 4. Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug

- Fälle: Einkommen oder Vermögen nicht deklariert (z.B. ausländische Rente verschwiegen) oder Meldepflicht verletzt (z.B. Verschweigen eines Konkubinats).
- § 19 Abs. 1 SHG und Art. 62 OR («Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines anderen bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.»)
- Strafrichter kann der Verwaltung (Privatklägerin) Schadenersatz zusprechen (StPO).

# Unrechtmässiger Bezug

- Folge: Rückforderung samt Zins von 5% (ATSG).
- Formell: Beschluss notwendig (es haften auch die Erben) und zwar auch bei aktuell fehlender Leistungsunfähigkeit.
- Rückerstattung muss bei unrechtmässigem Bezug verfügt werden. Beim rechtmässigen Bezug kann sie verlangt werden oder nur ein Teil davon.

# Formelles zu den drei Rückerstattungsarten

- Klient ist schriftlich (z.B. im Gesuch, in den Rechten und Pflichten, etc.) und mündlich (Beratung) auf die Rückerstattungspflicht aufmerksam zu machen.
- Als reine Obliegenheit ändert ein Vergessen aber nichts an der gesetzlich vorgesehenen Rückerstattungspflicht.

# Vorgehen bei Rückerstattungen

- Wo möglich ist mit dem Klienten eine Rückerstattungsvereinbarung zu vereinbaren.
  - Inhalt: Grund der Forderung, Forderungshöhe, Fälligkeit, Raten, etc.
- Es besteht die Möglichkeit, auf einen Teil der Forderung zu verzichten.
- Entscheid notwendig (§ 26 SHG), falls **keine** Einigung.

# 5a. Verrechnung (§ 2h Abs. 2 SHV), SKOS-Richtlinien E.3

- Wurden zu unrecht Leistungen bezogen und dauert der Bezug an, so werden im monatlichen Budget bis 40% des Grundbedarfs mit der Schuld verrechnet.  
Achtung: ist keine Kürzung im rechtlichen Sinn!
- Voraussetzungen:
  - rechtskräftiger Rückerstattungsentscheid
  - keine Verjährung
  - Kongruenz: Gemeinde und unterstützter Klient

# 5b. Verjährung

- § 19 SHG: «Rückerstattungsansprüche verjähren:
  - 5 Jahre seit Kenntnis
  - 15 Jahre seit der letzten Leistung (absolute V.)
  - 20 Jahre im Falle einer Erbschaft.» und bei Schuldscheinen.
  - Keiner Verjährung unterliegen Forderungen, welche im Grundbuch eingetragen worden sind. Darlehen und Forderungen aus Vorschüssen für Sozialversicherungsleistungen (§ 19a SHG).



# Unterbrechung der Verjährung

- Art. 135 OR: Unterbrechen der Verjährung durch Abschluss einer Schuldanererkennung, eines Stundungsvertrages, einer Teilzahlung oder durch eine Erklärung, dass er bald zahlen werde.
- Durch Handlung der Verwaltung: § 28 SHV: Forderungsanerkennung, Schuldbetreibung, Klage, Ladung zur Sühnverhandlung.

# 6. Entscheid über die Rückerstattung

- Verfügungen von schweizerischen Verwaltungsbehörden sind den Gerichtsurteilen gleichgestellt und sind definitive Rechtsöffnungstitel (Art. 80 SchKG).
- Betrag muss ziffernmässig klar feststehen!
- Es muss klar sein, wer Schuldner ist: Bei Ehepaaren muss im Beschluss der gesamte Betrag von jeder Person zurück gefordert werden.

# Definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 80

## SchKG) Voraussetzungen:

1. Es muss sich klar um eine hoheitliche Anordnung handeln. = **Behördenbeschluss**
2. Die anordnende Behörde und der mit der Anordnung Verpflichtete müssen daraus klar erkennbar sein. = **Rubrum**
3. Der Verpflichtete muss im Verfahren, welche zum Erlass der Anordnung geführt hat, Parteistellung gehabt haben. = **war Klient**
4. Der Forderungsbetrag muss ziffernmässig klar feststehen.
5. Die Fälligkeit muss zumindest bestimmbar sein. = **Beschluss ist rechtskräftig**

# Definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 80 SchKG)

6. Es muss sich um eine klare Verpflichtung zur Zahlung des aufgeführten Betrages handeln. = **A hat Fr. XY zurück zu zahlen.**

7. Die hoheitliche Anordnung muss die Anforderungen des Rechts des erlassenden Gemeinwesens an solche Anordnungen erfüllen.

8. Schliesslich muss die Anordnung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und rechtskräftig sein.

# Delegation der Rückforderung an Dritte

- Teile des Inkassos, z.B. streitige Rückforderungsfälle, können professionellen Diensten übertragen werden, z.B. einem Rechtsanwalt oder einer anderen Gemeinde.
- Wichtig: Vertragliche Vereinbarung machen mit Geheimhaltungsverpflichtung. Kontrolle und Weisungsrecht verbleiben bei der Fürsorgebehörde.
  - Mustervertrag unter: Sozialhilfebehördehandbuch Kt. Zürich, 5.2.08.

# Freizügigkeitsleistungen

- Freizügigkeitsleistungen und 3te Säule gehen der Sozialhilfe vor. Sprich: Klienten von über 60 Jahren sind in der SH eher selten, da sie von ihrer Austrittsleistung leben, bis zum AHV-Vorbezug.
- Nach Auszahlung: Rückerstattung SH nur bei hohen Beträgen.
- Abtretung erst bei Fälligkeit des Altersguthabens möglich (Art. 13 BVG).
- Alternative: Verrentungslösung anstreben!

# Abschlussfragen

- Lohnt sich Ihr Aufwand zur Geltendmachung der Rückerstattungen aufgrund verbesserter finanzieller Verhältnisse? Kommt auch was rein?
- Wo entstehen Schwierigkeiten bei den Rückforderungen in der Praxis ?

- 
- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Falls noch Fragen auftauchen:

KES, Dr. iur. Christoph Rüegg, Kirchrainstrasse 21, 8172

Niederglatt, kesb@gmx.ch, 079 / 044 885 86 86